

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 012-2019
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.27

Eingereicht am: 12.02.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.03.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Erhöhung Prämienverbilligungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Saldo der Produktgruppe 6.7.9 (*Vollzug der Sozialversicherungen*) im nächsten Voranschlag um die Summe zu erhöhen, die nötig ist, um die Vorgaben bezüglich Prämienverbilligungen nach Artikel 65 Absatz 1bis KVG und gemäss Bundesgerichtsentscheid 8C_228/2018 einzuhalten und die Bevölkerung substanziell zu entlasten.

Begründung:

Ein aktueller Bundesgerichtsentscheid (8C_228/2018) stellt die Praxis des Kantons Luzern bei den individuellen Prämienverbilligungen für Familien mit Kindern in Frage. In seinen Erwägungen erinnert das BGer an die Bestimmungen von Artikel 65 Absatz 1bis KVG, die für untere und mittlere Einkommen eine Prämienverbilligung von mindestens der Hälfte bei jungen Erwachsenen in Ausbildung und – seit diesem Jahr – von 80 Prozent bei Kindern vorsieht. Gemäss Definition des BGer sind alle Personen mit einem Einkommen zwischen 70 und 150 Prozent des Medianeinkommens des Kantons der mittleren Einkommensgruppe zuzuordnen. Der Entscheid des BGer hat den Kanton Luzern gezwungen, seine Ansätze anzuheben, damit ein Teil der unteren Mittelklasse wieder Unterstützung erhält. Dieser Entscheid hat nationale Tragweite. Das jüngste Moni-

toring des Bundesamts für Gesundheit¹ erstellt eine Bestandsaufnahme bei den individuellen Prämienvverbilligungen zugunsten der Mittelklasse, bei dem es sich auf die gleiche Definition der mittleren Einkommensgruppe stützt, die auch das BGer angewandt hat. Daraus geht hervor, dass mindestens acht Kantone – darunter der Kanton Bern – keine Unterstützung für mittlere Einkommen vorsehen. Neu soll die mittlere Einkommensgruppe substanziell entlastet werden, ohne dabei die Situation der aktuellen Bezüger zu verschlechtern.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids betreffend den Kanton Luzern ist davon auszugehen, dass auch der Kanton Bern die Bundesvorgaben bezüglich IPV nicht einhält. Das ist so schnell wie möglich zu korrigieren.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Cf. <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/bakv/pramienverbilligung/praemienverbilligung-niveau6/monitoring-2018-schlussbericht1.pdf.download.pdf/monitoring-2018-schlussbericht.pdf>